**B3-UV1 – Was ist eine Ersatzversorgung update 29.10.2022**

**Was ist eine Ersatzversorgung  
  
Was versteht man unter Ersatzversorgung?**

**Gesetzliche Grundlage:** § 38 EnWG, § 3 Strom GVV, § 3 GasGVV

Wenn der Energiebezug eines Letztverbrauchers nicht einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, springt der Grundversorger für die Energielieferung ein.   
 Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete **Notversorgung**, wenn z.B.  
- ein Energielieferant das Recht auf Netznutzung verliert  
- bei Verzögerungen der Vertragsumstellung beim Lieferantenwechsel   
Damit ist die ununterbrochene Weiterversorgung von Haushaltskunden mit Energie gesichert.

**Beginn der Ersatzversorgung:**  
Die Ersatzversorgung beginnt automatisch mit dem Zeitpunkt, in dem der Netzbetreiber eine Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuordnet. Dieses geschieht z.B.

* weil der Netzbetreiber einem Lieferanten (etwa wegen Nichtzahlung der Netzentgelte) den Netzzugang entzogen hat,   
   - hier ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer (Kunden) und den   
   Grundversorger unverzüglich über den Eintritt der Ersatzversorgung zu unterrichten.
* weil Verzögerungen beim Vertragswechsel erfolgt sind, und
* weil ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen.

Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss mit dem Grundversorger als Ersatzversorger nötig.

**Bedingungen und Dauer der Ersatzversorgung:**  
Für die Ersatzversorgung gelten die meisten Vorschriften der Grundversorgung,

* die Kosten der Ersatzversorgung können die allgemeinen Preise der Grundversorgung übersteigen und können 14-tägig angepasst werden.
* Der Energieverbrauch während der Ersatzversorgung darf vom Netzbetreiber auf Grund einer   
  rechnerischen Abgrenzung geschätzt werden.   
   - Daher bei Eintritt der Ersatzversorgung den Strom- oder Gaszähler abzulesen und dem   
   Grundversorger sowie dem Netzbetreiber mitzuteilen.
* Der Grundversorger muss dem Haushaltskunden auch mitteilen, dass spätestens nach dem Ende  
  der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Energiebezugs der Abschluss eines Vertrages durch den   
  Kunden erforderlich ist. Kunden, die sich bis dahin keinen neuen Versorger gesucht haben, fallen mit dem Ende der Ersatzversorgung in die Grundversorgung.

**Ende der Ersatzversorgung:**  
Die Ersatzversorgung dauert maximal drei Monate. Während dieser Zeit kann sie vom Verbraucher jederzeit dadurch beendet werden, dass er einen neuen Lieferanten seiner Wahl mit der Belieferung beauftragt.   
Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist.